



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

24.06.2022

Nr. 25

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Einladung zu einer Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Nortorfer Land

Die nächste Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Nortorfer Land findet am Montag, 04.07.2022, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

Aufgrund beschränkter Raumkapazitäten bitten wir Zuhörerinnen/Zuhörer um Anmeldung unter 04392 401-105.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 17.03.2022
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Amtsvorstehers
6. Mitteilungen des Amtsdirektors
7. Anfragen der Amtsausschussmitglieder
8. Durchführung der Inventur gemäß §§ 37 ff. GemHVO-Doppik und anschließende Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens gemäß §§ 39 ff. GemHVO-Doppik hier: Kenntnisnahme der Inventurrichtlinie und des allgemeinen Bewertungsleitfadens
9. Sachstandsbericht Sanierung Rathaus
10. Sachstandsbericht zur touristischen Entwicklung in der Region und weitere Vorgehensweise
11. Förderung des Vereins Mittelholstein Tourismus e.V.
hier: Anhebung des Mitgliedsbeitrages auf 1,50 € je Einwohner/in
12. Wahl der 1. stellv. Amtsdirektorin/des 1. stellv. Amtsdirektors
13. Ernennung der 1. stellv. Amtsdirektorin/des 1. stellv. Amtsdirektors zur/zum Ehrenbeamtin/Ehrenbeamten, Vereidigung und Amtseinführung

**lrps
Amtsvorsteher**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

24.06.2022

Nr. 25

Gemeinde Bargstedt - 3. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bargstedt

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl. H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 17.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert am 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 480) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bargstedt vom 14.06.2022 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung vom 8.12.2020 erlassen:

Art. I

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich **58 €**. Für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres, die nur für die Nutzung an 3 Tagen wöchentlich angemeldet sind, beträgt das monatliche Verpflegungsgeld 34,80 €. Für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres, die nur für die Nutzung an 2 Tagen wöchentlich angemeldet sind, beträgt das monatliche Verpflegungsgeld 23,20 €. Das Verpflegungsgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Verpflegungsgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 10 entsprechend anzuwenden.“

Die übrigen Bestimmungen gelten weiterhin.

Art. II

Diese Satzung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bargstedt, den 15.06.2022

**Gemeinde Bargstedt
Der Bürgermeister
Gez. Struck**

Gemeinde Bokel - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Bokel (Wassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und der § 1 Abs 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021, (GVOBl. Schl.-H., S. 566), und des § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 26.06.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2016, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bokel vom 17.05.2022 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Bokel erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Bokel.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

24.06.2022

Nr. 25

§ 2 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Zu den Kosten der Unterhaltung gehören auch die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse sowie der Abschreibung und für den Austausch der Wasserzähler nach den Vorschriften des Eichgesetzes. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Wasserversorgungsanlage für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke.
- (3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich, an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Sie beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück 120,00 Euro jährlich.
- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnung für nicht eigene Zwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe, ausgenommen hiervon sind Gewerbebetriebe, die gegen ein finanzielles Entgelt eine vorübergehende Unterkunft zu Verfügung stellen, oder landwirtschaftliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt 0,90 Euro je cbm Wasser.
- (4) Für die Abgabe von Bauwasser wird, soweit nicht durch Wasserzähler gemessen, eine Pauschale erhoben. Sie beträgt 100,00 Euro für jedes Bauvorhaben.
- (5) Zu den in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 4 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses einschließlich Wasserzähler folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Verbrauch.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss außer Betrieb genommen wird und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgrundgebühr zu zahlen.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Benutzungsgebühr ruht gemäß § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (6) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über, wenn der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt oder vornimmt. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige Gesamtschuldner.
- (7) Die Gebährensuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

24.06.2022

Nr. 25

§ 4 a – Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist abweichend vom Kalenderjahr der Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. eines jeden Jahres. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.07. des Kalenderjahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Abrechnungsperiode, die am 01.07. des Vorjahres begonnen und am 30.06. des laufenden Jahres geendet hat.

§ 5 - Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gemeinde erhebt vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr. Die Vorauszahlung wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage im Vorjahr entnommenen Wassers berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Vorauszahlungen werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Vorauszahlungen können auf Antrag des Gebührenpflichtigen am 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler entrichtet werden.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 6 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 7 und § 5 Abs. 4 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

24.06.2022

Nr. 25

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2022 in Kraft.

Bokel, den 17.05.2022

**Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister
Gez. Horstmann**

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf findet am Mittwoch, 29.06.2022, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Borgdorf-Seedorf, Schulweg 2 b, 24589 Borgdorf-Seedorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nicht-öffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 09.02.2022
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH
hier: Beitritt der Gemeinde Borgdorf-Seedorf, Betrauungsakt
8. Übernahme der Trägerschaft der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung St. Martin in Nortorf durch den Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde (vertreten durch das ZeKiD)
9. 4. Änderung Flächennutzungsplan "diverse Bereiche inkl. Solarkraftwerk" der Gemeinde Borgdorf-Seedorf
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 09.02.2022
10. Neuaufstellung 5. Änderung Flächennutzungsplan "Solarkraftwerk" der Gemeinde Borgdorf-Seedorf - hier: Aufstellungsbeschluss
11. Beteiligung der Gemeinde am freien Eintritt im Badeland

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

12. Vertragsangelegenheiten - Sondernutzung Leitungsverlegung

**Böker
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

24.06.2022

Nr. 25

Gemeinde Brammer - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 4 „nördlich des Spritzenweges“ der Gemeinde Brammer

Die Gemeindevertretung Brammer hat in ihrer Sitzung vom 13. Juni 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „nördlich des Spritzenweges“ der Gemeinde Brammer im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gebiet nördlich des „Spritzenweges“, westlich der „Dorfstraße“ und westlich der Straße „An der Aue“ auf den Flurstücken 68 (tlw.) und 83 (tlw.), Flur 10, Gemarkung Brammer sowie 64/4, Flur 11, Gemarkung Brammer.

Es ist vorgesehen, auf der Fläche Grundstücke für Wohnbebauung zu entwickeln.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von einem Umweltbericht abgesehen wird.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nortorf, den 21.06.2022

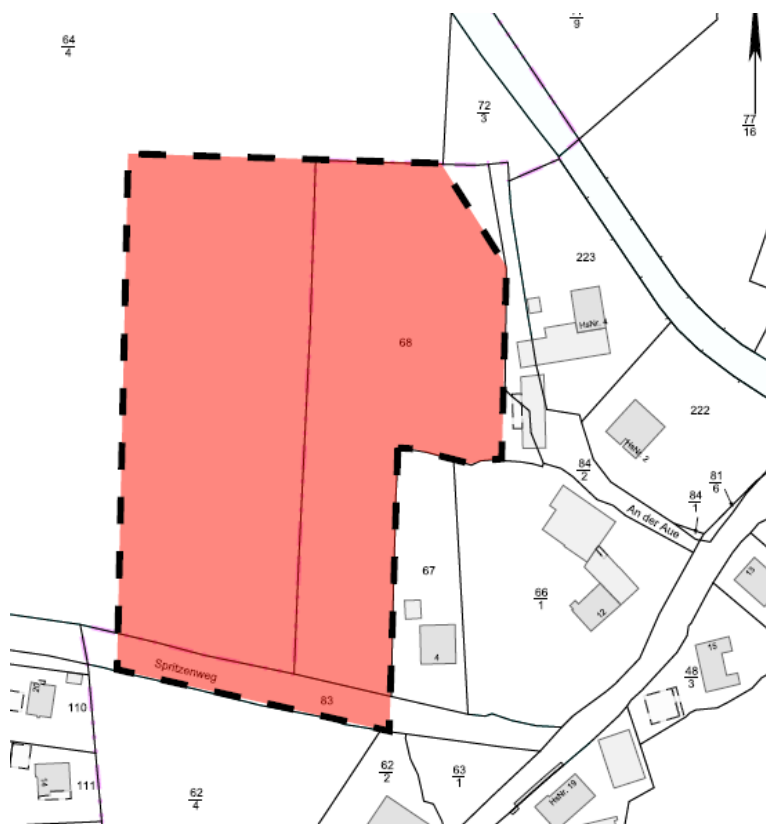
Amt Nortorfer Land

FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung

Staschewski

Der Amtsdirektor

Geltungsbereich B-Plan Nr. 4 „nördlich des Spritzenweges“ der Gemeinde Brammer





**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

24.06.2022

Nr. 25

Gemeinde Gnutz - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Gnutz

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Gnutz findet am Dienstag, 05.07.2022, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Gnutzer Mühle', Itzehoer Straße 15, 24622 Gnutz, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 07.02.2022
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
7. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
8. Umbesetzung des Umwelt- und Friedhofsausschusses
9. Beschluss über die Jahresrechnung 2021 gemäß § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung
10. Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen und Bericht des Bürgermeisters über eingeworbene Zuwendungen (Geldspenden) für den Zeitraum vom 01.08.2019 bis zum 03.02.2022
11. Grundsatzbeschluss - Anwendung des Tarifvertrages zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing)
12. Auftragsvergabe für die Erneuerung der elektrischen Fensteröffner in der Turnhalle
13. Beteiligung der Gemeinde an der Finanzierung/Unterhaltung des Freibades in Timmaspe
14. Beschlussfassung über die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 16 g der Gemeindeordnung hinsichtlich der Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

15. Personalangelegenheiten
16. Beschluss über den Kauf eines Toilettenwagens

**Mehrens
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

24.06.2022

Nr. 25

Gemeinde Groß Vollstedt - Einladung zu einer Sitzung des Bau-, Straßen-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Groß Vollstedt

Die nächste Sitzung des Bau-, Straßen-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Groß Vollstedt findet am Mittwoch, 29.06.2022, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Landgasthof Groß Vollstedt', Dorfstraße 29, 24802 Groß Vollstedt, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 08.03.2022
4. Geh- und Radwegsanierung Seeredder; Vorstellung der Planung vor Ausschreibung
5. Gemeindliche Ausgleichsfläche; Konzepterstellung / Arbeitsgruppe
6. Straße "Am Kamp"; Maßnahmen zur Wegeausbesserung, - sanierung
7. Sonstiges

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

8. Grundstücksangelegenheiten

**Heß
Ausschussvorsitzender**

Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Langwedel sucht für ihren Kindergarten zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d)
in Voll-/ oder Teilzeit (unbefristet)**

Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

24.06.2022

Nr. 25

**Gemeinde Langwedel - 2. Änderung Flächennutzungsplan „Waldkindergarten“ der Gemeinde Langwedel
hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung Langwedel hat in ihrer Sitzung am 01.05.2021 den Beschluss gefasst, für das Gebiet südlich der Straße „Helmut-Schmidt-Weg“ und westlich der Tennisplätze „Am Sportplatz“, auf dem westlichen Teilstück des Flurstücks 26/3, Flur 18, Gemarkung Langwedel den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 15 „Waldkindergarten“ aufzustellen. Die Bekanntmachung hierzu ist am 13.08.2021 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 32/2021 des Amtes Nortorfer Land erfolgt. Ziel und Zweck der Planung ist es, den weiteren Betrieb des vorhandenen Waldkindergartens zu erhalten.

Weitere Prüfungen im Verfahren haben ergeben, dass auch der Flächennutzungsplan (F-Plan) im genannten Bereich geändert werden muss, da dieser derzeit die Darstellung „Waldkindergarten auf Zeit“ ausweist.

Die Unterlagen der 2. Änderung des F-Planes „Waldkindergarten“ für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit liegen in der Zeit vom **04. Juli 2022 bis 08. August 2022** in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor den Zimmern 114 - 116 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags, dienstags	und freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags		von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
		von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Planunterlagen können auch im Internet unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter folgendem Link: „<https://www.langwedel-sh.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung>“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an info@amt-nortorfer-land.de gesendet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nortorf, 20.06.2022

Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Staschewski
Amtsleiter



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

24.06.2022

Nr. 25

Stadt Nortorf - 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Nortorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Ges. v. 25. 05. 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf vom 01.03.2022 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 30.05.2022 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Nortorf vom 28.11.2013 erlassen:

ARTIKEL I

Es wird folgender § 5a „Kinder- und Jugendbeirat“ nach § 5 „Seniorenrat“ eingefügt. § 5a erhält folgende Fassung:

**§ 5a
Kinder- und Jugendbeirat**

Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates oder im Verhinderungsfalle ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht-öffentliche Teile von Sitzungen, sofern Kinder- und Jugendliche relevante Tagesordnungspunkte beraten werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr oder ihm rechtzeitig bekannt zu geben

ARTIKEL II

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Nortorf vom 28.11.2013 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 30. Mai 2022 erteilt.

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Nortorf vom 28.11.2013 ist hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nortorf, den 14.06.2022

**gez. Torben Ackermann
Bürgermeister**

Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Timmaspe sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

staatlich anerkannte/n Erzieher/in oder Sozialpädagogische/n Assistent/in (w/m/d)

in Teilzeit oder Vollzeit für ihren kommunalen Kindergarten. Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

24.06.2022

Nr. 25

Nachrichtliche Bekanntmachung - Bekanntmachung für die Gemeinden Bargstedt, Gnutz, Nortorf, Schülpl bei Nortorf und Timmaspe über die Ausfertigung der Schlussfeststellung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bünzau/Aukrug, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung, wird das o.a. Flurbereinigungsverfahren mit folgender Feststellung abgeschlossen:

- I. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
- II. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- III. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Die Teilnehmergeinschaft erlischt, da ihre Aufgaben in dieser Schlussfeststellung für abgeschlossen erklärt werden.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt, die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind der Katasterbehörde übergeben worden. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen und aufgelöst. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bünzau/Aukrug ist daher gemäß § 149 durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, der auch vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft erhoben werden kann, über den das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet. Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, innerhalb von 1 Monat nach erfolgter Bekanntgabe - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntgabe an - einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 64, Düsternbrooker Weg 92 in 24105 Kiel, gewahrt.

Besonderer Hinweis:

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 52a LVwG zu beachten.

Flintbek, 17.06.2022

**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- als Flurbereinigungsbehörde -**

8122/709.05.RE01.02

gez. Jörn Rinner gez. Karin Kwiatkowski

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Mobiler Pflegestützpunkt in der Gemeinde Emkendorf: Termine unter Tel. 04331-2021245

Bitte beachten Sie die Masken- und Desinfektionspflicht.

Migrationsberatung Schleswig-Holstein durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)

Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.

Ansprechpartnerin: Anja Bönning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an boenning.msb@utsev.de